

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2017 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S.656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW.S.790), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),
7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,
3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

§ 2

Schutz der Anlagen des ÖPNV

(1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.

(2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere

1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
2. das Benutzen der Anlagen des ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

(3) Anlage des ÖPNV im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auch die an eine Haltestelle angrenzende und für die Nutzung der Haltestelle durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendige Verkehrsfläche in einem Radius von 20 Metern um eine Haltestelle.

(4) Im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Hauptein- und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Das Umfeld der in Satz 1 genannten Anlagen des ÖPNV umfasst die Poststraße bis Haus Nr. 2, den Willy-Brandt-Platz und die Freiherr-vom-Stein-Straße im Bereich der Hausnummer 3. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 3

Vermeidung von Verunreinigungen

(1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art einschließlich des Ausspuckens von Kaugummi verboten. Die Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.

(3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier-, Glas- und Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist verboten, Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen zu stellen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 269 bis 302

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände der veräußerten Waren zu beseitigen.

(6) Vor Gewerbebetrieben, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Nichtraucher-schutz fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenskippen und vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufzustellen oder anzubringen und bei Erreichen der Füllgrenze zu leeren.

§ 4

Tierhaltung, Anleinplicht

(1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.

(2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenführhunden nicht mitgeführt werden.

(3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenführhunde.

(4) Hunde sind - unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes - in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundeauslaufbereichen. Die Hundeauslaufbereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 5

Tierfütterung

Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

§ 6

Fahrzeuopflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 7

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer/in oder sonst am Gebäude Nutzungsberechtigte zu beseitigen.

§ 8

Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.

§ 9

Hausnummerierung

(1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/der Eigentümerin oder den sonst Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer bzw. mit den den Hauseingängen zugeteilten Hausnummern zu versehen; die Hausnummern müssen von der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche (Straßenseite) erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang und den zur Hausnummerierung bestimmten weiteren Eingängen deutlich sichtbar anzubringen. Liegt ein Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Eingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Liegt das Haus so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass eine Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Haus wegen einer Einfriedung oder wegen des Grundstücksbewuchses von der Fahrbahn her nicht gesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern bestehen; sie müssen in einer Höhe zwischen 2,00 und 2,50 Metern über dem Boden angebracht werden.

(4) Im Falle einer Umnummerierung eines Grundstücks darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

(5) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können besondere Anforderungen an die Anbringung und an die Gestaltung der Hausnummerierung geltend gemacht werden.

§ 10

Ausnahmen

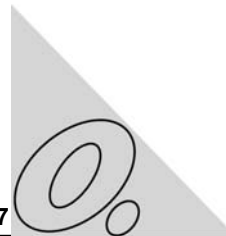
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:

1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtsignalanlagen unter Ein-



- schluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer. Zu den Anlagen zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen sowie Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportflächen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.
- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt oder Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern oder in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder die Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder dort reise-gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt, oder Anlagen der ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz nutzt - sofern nicht ausdrücklich erlaubt - sowie dort Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Haupteingang und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen Alkohol zu sich nimmt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt,

- bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft, Kaugummis ausspuckt, Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen mit größeren Mengen Müll befüllt und/oder Haus-/Gewerbemüll in diese Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen stellt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 nicht geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen oder vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufstellt, anbringt und bei Erreichen der Füllgrenze leert,
11. entgegen § 4 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
12. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen - mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche - Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
14. entgegen § 5 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
15. entgegen § 6 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
16. entgegen § 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder badet,
18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
19. entgegen § 9 eine ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

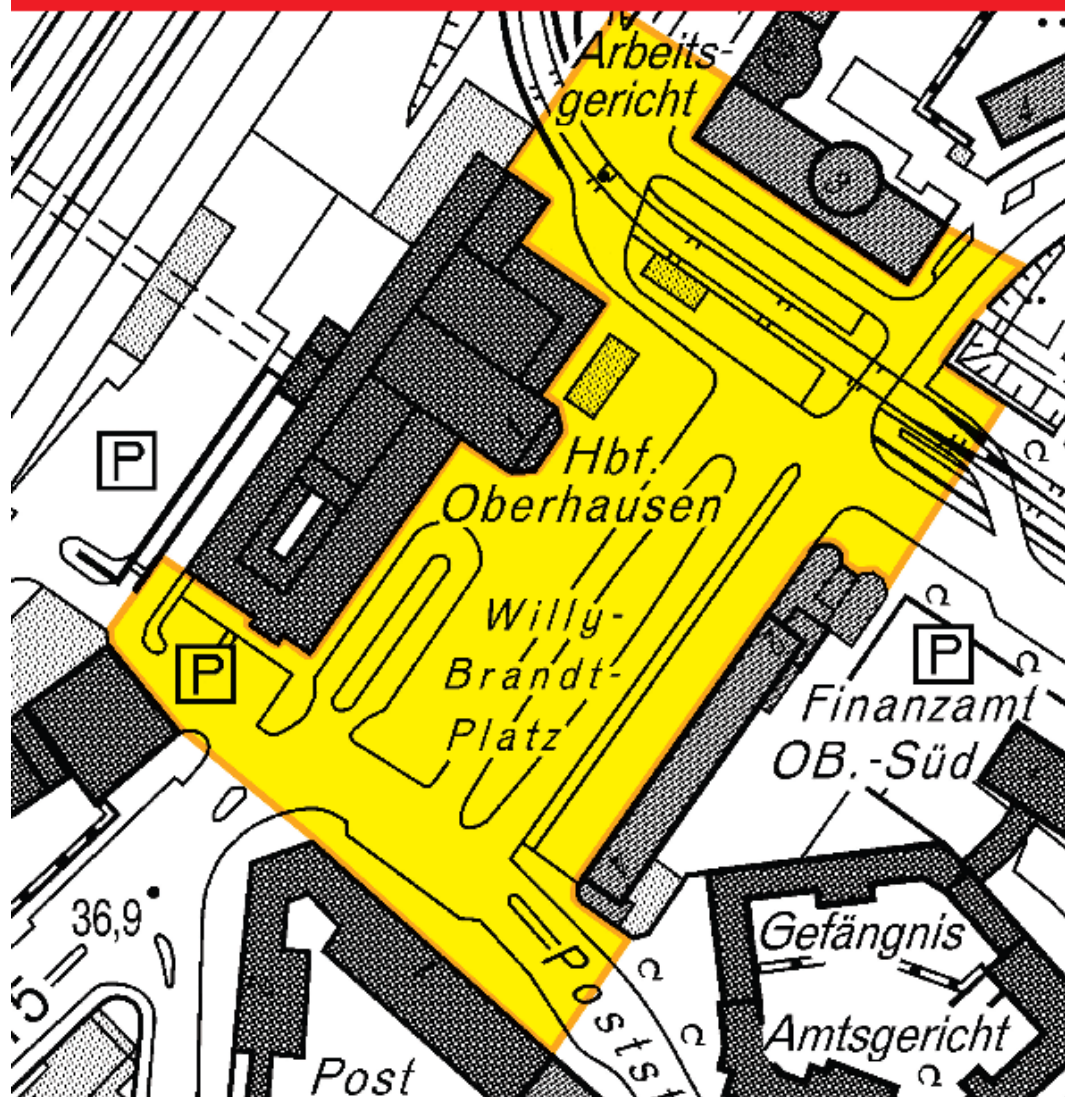
**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

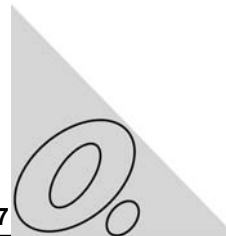
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom

01.07.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 238 - 241 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2007 vom 16.06.2007, S. 141 - 142), außer Kraft.

Anlage 1

Der Alkoholkonsum ist im gelb markierten Bereich grundsätzlich verboten.





Anlage 2
Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet

Lfd. Nr.:	Örtlichkeit:	Beschreibung:	Begrenzung:
1	Bauerfeld	Wiesenfläche an der Straße Bauerfeld	Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor an der Straße Bauerfeld
2	Grünzug zwischen Herderstraße und Mülheimer Straße	Wiesenfläche am Wendehammer Herderstraße	Westlich der Herderstraße, nördlich entlang der Hausgärten, südlich Fuß- und Radweg, östlich Baum- und Strauchreihe
3	Grünzug Gewerbegebiet Max-Planck-Ring	Wiesenfläche und Buschwerk	Zugang zwischen Max-Planck-Ring 64 und 66 a, nördlich, östlich und südlich begrenzt durch Wege, westlich ca. 125 m entlang der hinteren Grundstücksgrenzen Max-Planck-Ring
4	Freifläche neben dem Katastrophenschutz, Brücktorstraße 38	Wiesenfläche	Wiese inmitten der Anlage, an allen vier Seiten durch Wege begrenzt
5	Lessingstraße	Wiesenfläche	Hangwiese hinter Kleinebrinkshof, nördlich durch Abpflanzung, östlich durch hintere Grundstücksgrenzen Lessingstr., südlich und westlich durch Wege begrenzt
6	Arminstraße	Wiesenfläche	Wiese zwischen Burg Vondern und der Wiesenstr., nördlich begrenzt durch die Bahnlinie, östlich durch einen Wassergraben, westlich und südlich durch Wege, bzw. die Arminstr.
7	Schwarzwaldstraße	Wald	Waldwiese ca. 200 m nördlich des Weges von der Schwarzwaldstraße hinter dem Hundesportplatz, östlich und südlich begrenzt durch Wegeverbindung, nördlich und westlich durch dichten Bewuchs
8	Buchenweg	Wiesenfläche	Zugang Buchenweg zwischen Haus-Nr. 181 und 189 nördlich begrenzt durch Abpflanzung, östlich angrenzende Hausgärten, südlich Buchenweg und westlich Fußweg
9	Schmachtendorfer Straße	Wiesenfläche	Wiese in der Grünanlage hinter dem Teich, nördlich der Sporthalle, begrenzt an allen Seiten durch Wege in der Anlage
10	Rosenstraße	Renaturierter Bereich hinter dem P&R-Parkplatz an der Ruhrorter Straße	Westlich, nördlich und östlich begrenzt durch die BAB-Böschung, südlich durch die nicht ausgebaute Rosenstraße (Kanaluferwanderweg)

11	Sühlstraße	Wiesenfläche	Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor abseits der Straße
----	------------	--------------	--

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Oberhausen, 14.12.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 04.12.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

- 1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- 2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
- 3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Nutzungsrechte

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.

Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3

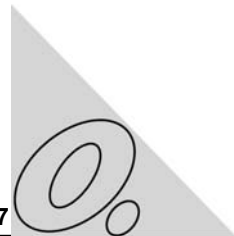
Nutzungsarten

- 1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
- 2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
- 3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- 4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

- 1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.
- 2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- 3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
 - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z. B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
- 4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn
 - sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
 - nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur



- Versagung der Nutzung geführt hätten, die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

§ 5

Verwertung des Archivguts

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Belegstellen sind anzugeben.
3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6

Schutzfristen

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - 10 Jahren nach dem Tod,
 - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist,
 - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,

- die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
- dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.
5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

§ 7

Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. Die Fotografien sind auf 20 Seiten pro Archivalie zu beschränken. Es dürfen keine ganzen Akten und Zeitungen fotografiert werden.
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Entgelte

Für die Leistungen des Stadtarchivs, seine Inanspruchnahme und die Nutzung der Archivalien werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.

§ 9

Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 10

Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 06.03.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 6/2006, S. 117 - 119), zuletzt geändert am 01.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2010, S. 105), außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 40,00 EUR
 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 15,00 EUR
 3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 12,00 EUR
 4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 15,00 EUR
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut
je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR
 6. Kopien:
 - Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR
 - Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4 0,20 EUR
 - Fotokopien DIN A 3 1,00 EUR
 - Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3 0,70 EUR
 - Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR
 7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR
 8. Geburtstagszeitungen (max. 10 Seiten) DIN A 3 15,00 EUR
 - jede weitere Seite 1,50 EUR
 9. Verwertungsrechte:
 - Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren 30,00 EUR
 - Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren 45,00 EUR
 10. Scans:
 - Je Abbildung 1,50 EUR
 - Je Abbildung - ab 10 Exemplaren 1,00 EUR
 - CD 1,00 EUR
 11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:
 - Formate bis DIN C 6 1,00 EUR
 - Formate bis DIN A 4 3,00 EUR

Rollen, Päckchen und Pakete bis 5 kg 7,00 EUR

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 04.12.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

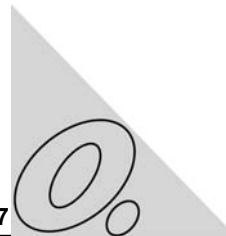
- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Gefährliche Abfälle / Elektro- und Elektronik-Altgeräte



- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst
 - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
 - der Vermeidung, Verwertung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen,
 - der Weiterverwendung von Gegenständen,
 - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte,
 - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen.

**§ 2
Abfallvermeidung**

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an

denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.

- (3) Auch Dritte können auf diese Ziele nach Abs. 1 u. 2 verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden (z. B. Straßenfeste, Jahrmärkte usw.). Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

**§ 3
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - 1. Abfälle, die **nicht** in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 - 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - 1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,
 - 2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenabruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereit gestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.
- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden

Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,
 - 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - 2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
 - 1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an

die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung).

- 2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

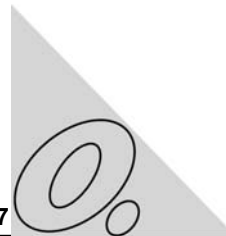
- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

II Sammlung und Transport

§ 7

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammel-systemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 1. Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, aus anderen Herkunfts-



- bereichen zusätzlich 2500 l und 4500 l,
 - 2. Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
 - 3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l,
 - 4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
 - 5. Grünabfallsäcke mit bis zu 80 l Füllvolumen (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle).
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr. 1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf bzw. neben ihnen abzustellen.

**§ 8
Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr.
- (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. Auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
 - 2. Auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.
 - 3. Auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
 - 4. Bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.

- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

**§ 9
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
- 1. Restmüllbehälter in der Regel wöchentlich,
 - 2. Bioabfallbehälter 14-tägig,
 - 3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
 - 4. bei Gewerbetreibenden ab 1100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
 - 5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin.
- Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.
- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereitzustellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Volservices (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 gewährleistet sein.
- (5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt.
- (6) Wurden Abfallgefäße oder Sperrmüll trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht geleert bzw. abgeholt, ist dies der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, mitzuteilen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abholung/Entleerung.

**§ 10
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und unter-

halten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.

(2) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:

1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.

(3) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelssystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.

(4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen.

(5) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

	Behältervolumen	Zulässiges Höchstgewicht
1.	40 l	30 kg
2.	80 l	40 kg
3.	120 l	50 kg
4.	240 l	100 kg
5.	770 l	300 kg
6.	1.100 l	450 kg
7.	2.500 l	2400 kg
8.	4.500 l	2500 kg
	Hausmüllsäcke	15 kg
	Grünabfallsäcke	20 kg

(6) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

§ 11

Stellplätze und Transportwege

(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.

(2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:

1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.

2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.

3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.

(3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(4) In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(5) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.

(6) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung.

III Sammelsysteme

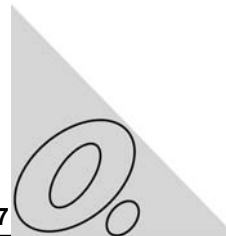
§ 12

Abfallverwertung

(1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.

(2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Hol- bzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:

1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs),
2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen,
3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen,
4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke,
5. Sperrmüllabfuhr incl. Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte),
6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektrokleingeräte,
7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof.



(3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.

(4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden.

(5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. Wird der Sperrmüll nicht nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse bzw. der Sperrmüll vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

**§ 13
Blaue Tonne**

(1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonen werden von der Stadt Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.

(2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

(3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

**§ 14
Biotonne/Grünabfallsack**

(1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.

(2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.

(3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekanntgegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden.

**§ 15
Laubabfuhr**

(1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht über-

schreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

**§ 16
Sperrmüllabfuhr**

(1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel, aber von Hand verladen werden können.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

1. Restmüll,
2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik),
3. Elektrokleingeräte,
4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

(3) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

(4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist. Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

(5) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.

(6) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülleneinheiten sowie ein Hinzufügen oder Entnehmen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.

- (7) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

**§ 17
Gefährliche Abfälle/ Elektro- und Elektronik-
Altgeräte**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.
- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne der §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt von sonstigem Abfall zu halten und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16 (5) für Haushaltsgroßgeräte) oder durch Anlieferung am Wertstoffhof erfolgen. Elektrokleingeräte (max. Größe ca. 30 cm x 40 cm x 30 cm) sind entweder an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

**§ 18
Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

**§ 19
Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/Ahndung
von Satzungsverstößen

**§ 20
Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab**

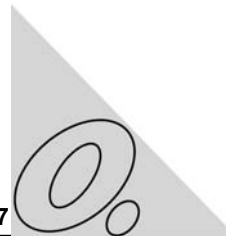
- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
 - 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 - 2. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 - 3. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 - 4. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

**§ 21
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 22
Entstehung, Änderung und Erlöschen der
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die



Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 5 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

§ 23

Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig
 - 1. Nachforderungen,
 - 2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt
 - 1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
 - 2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht ge-

troffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
- 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
- 3. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,
- 4. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
- 5. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
- 7. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
- 8. entgegen § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
- 9. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,
- 10. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
- 11. entgegen § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
- 12. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und/oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,
- 13. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,
- 14. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.
- 15. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaub-sammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt,
- 16. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaub-sammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,
- 17. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,
- 18. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt,
- 19. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
- 20. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält

oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt.

21. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

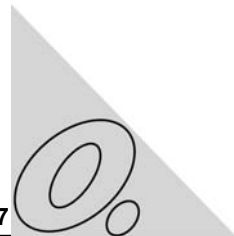
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen v. 30.09.2013 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 20/2013, S. 189) außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Abfallkatalog zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020101	Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
020199	Abfälle a.n.g.
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020399	Abfälle a.n.g.
020401	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020599	Abfälle a.n.g.
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020799	Abfälle a.n.g.
030101	Rinden u. Korkabfälle
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten.
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen.
030199	Abfälle a.n.g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
050699	Abfälle a.n.g.
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070213	Kunststoffabfälle



Anlage zu § 3 Abs. 1 Abfallkatalog zur Abfallsatzung

070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle a.n.g.
070599	Abfälle a.n.g.
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070699	Abfälle a.n.g.
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080199	Abfälle a.n.g.
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100302	Anodenschrott
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120112	gebrauchte Wachse und Fette
120199	Abfälle a.n.g.
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130503	Schlämme aus Einlaufschächten
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160103	Altreifen
160107	Ölfilter
160119	Kunststoffe
160122	Bauteile a.n.g.
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
170201	Holz
170203	Kunststoff
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170902	Bau und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

Anlage zu § 3 Abs. 1 Abfallkatalog zur Abfallsatzung

180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190806	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und Fette
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1200131 fallen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200201	kompostierbare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.
	Stand 01.01.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

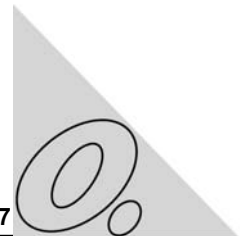
Oberhausen, 18.12.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Abgabesatz-Satzung 2018 der Stadt Oberhausen vom 18.12.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2018 auf
- a) 2,40 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 1,37 EUR je qm für Niederschlagswasser
- festgesetzt.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2018
- a) 1,30 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 0,78 EUR je qm für Niederschlagswasser.
- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,61 EUR je cbm Abwasser.
- (4) Der Gebührensatz 2018 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinklärungsatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2017 werden die Jahresgebühren 2018 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

- 40 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 27,55 EUR
- 80 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 55,10 EUR
- 80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 110,20 EUR
- 80 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 220,40 EUR
- 120 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 82,65 EUR
- 120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 165,30 EUR
- 120 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 330,60 EUR
- 240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 661,19 EUR
- 770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.121,32 EUR
- 770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.242,64 EUR
- 1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.030,46 EUR
- 1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.060,92 EUR

- Hausmüllsack** = 3,20 EUR
Grünabfallsack = 1,50 EUR

Biotonne

- 80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 82,65 EUR
- 120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 123,97 EUR
- 240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 247,95 EUR

Für die **Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- 1.100 Liter Container je Leerung = 31,10 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 70,67 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 127,21 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2018 auf

- 4,00 EUR für Anliegerstraßen,
3,51 EUR für innerörtliche Straßen,
3,23 EUR für überörtliche Straßen und
3,98 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2018 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18. Dezember 2017

D. Schranz
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

**3018259220
3041169453
3041246004**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 19.12.2017

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Tannenstraße

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 22.06.2017 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 1.184 qm - vorbehaltlich der Vermessung - aus den Grundstücken Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 277 und 278, nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden. Die einzuziehende Teilfläche aus den Flurstücken 277 und 278 ist in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen zeichnerisch dargestellt. Die Absicht der Einziehung wurde am 01.08.2017 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen hiergegen liegen nicht vor.

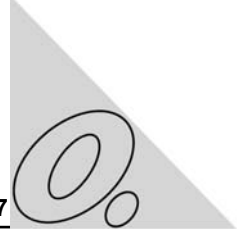
Die vorgenannte Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 eingezogen.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden.

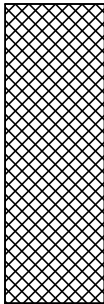
Oberhausen, 06.12.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen



Anlage 1 zur Einziehung vom 06.12.2017 für die Tannenstraße

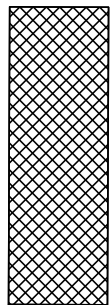


= einzuziehende Fläche

Stadt Oberhausen
Föhrenstr. 3-5/101 | amtsblatt@stadt-oberhausen.de

06.12.2017 09:25:19 K:\Kampfflora\Widmung\Jüdisches-Büro\Anger\Einziehung\Tannenstraße Anlage 1.doc

Anlage 2 zur Einziehung vom 06.12.2017 für die Tannenstraße



= einzuziehende Fläche



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Julius-Brecht-Anger

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 22.06.2017 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 448 qm - vorbehaltlich der Vermessung - aus dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 8, Flurstück 786, nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden. Die einzuziehende Teilfläche aus dem Flurstück 786 ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt. Die Absicht der Einziehung wurde am 01.08.2017 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen hiergegen liegen nicht vor.

Die vorgenannte Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 eingezogen.

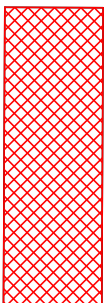
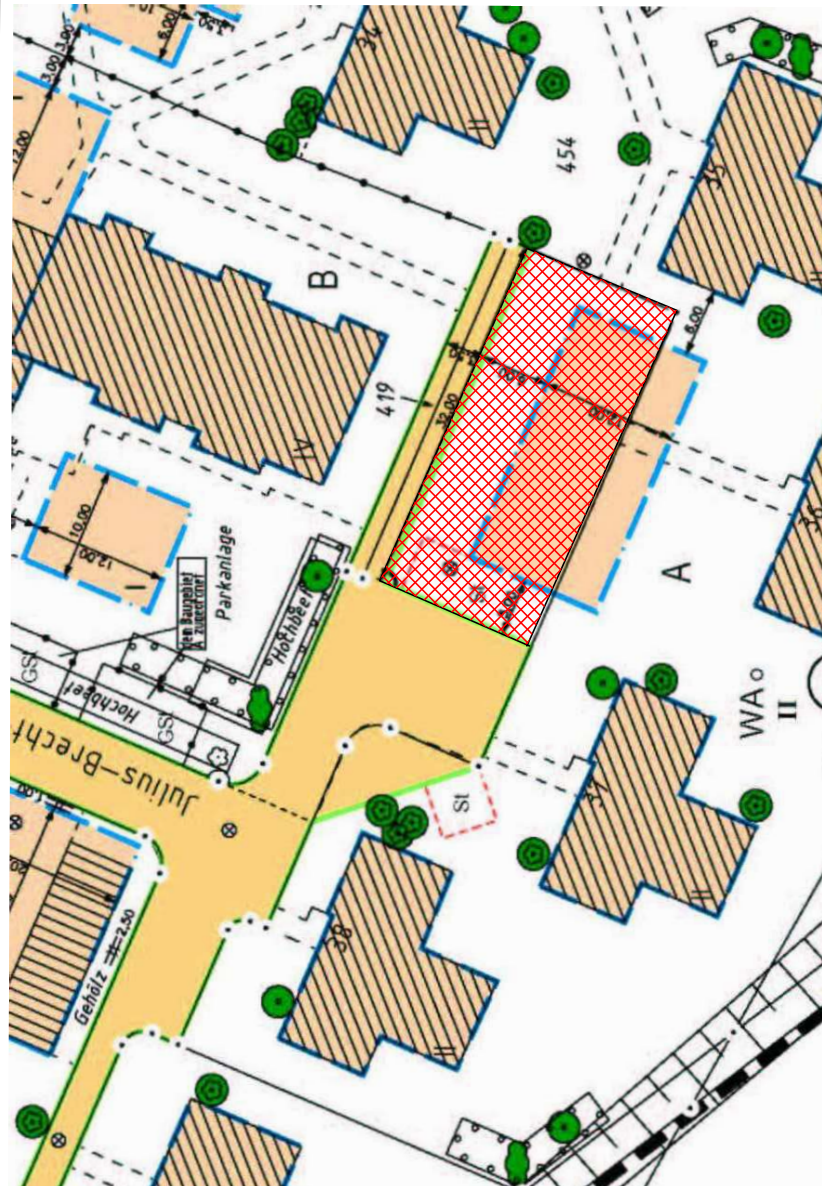
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden.

Oberhausen, 06.12.2017

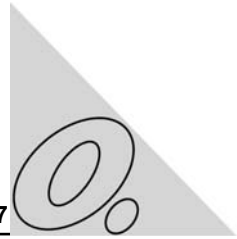
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Anlage zur Einziehung vom 06.12.2017 für die Straße "Julius-Brecht-Anger"



= einzuziehende Fläche



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Satzungsbe-
schluss und das Inkrafttreten des vorha-
benbezogenen Bebauungsplans Nr. 25
- Biefangstraße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße - in der Fassung vom 16.08.2017 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 beigefügte Begründung in der Fassung vom 16.08.2017 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808). I. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

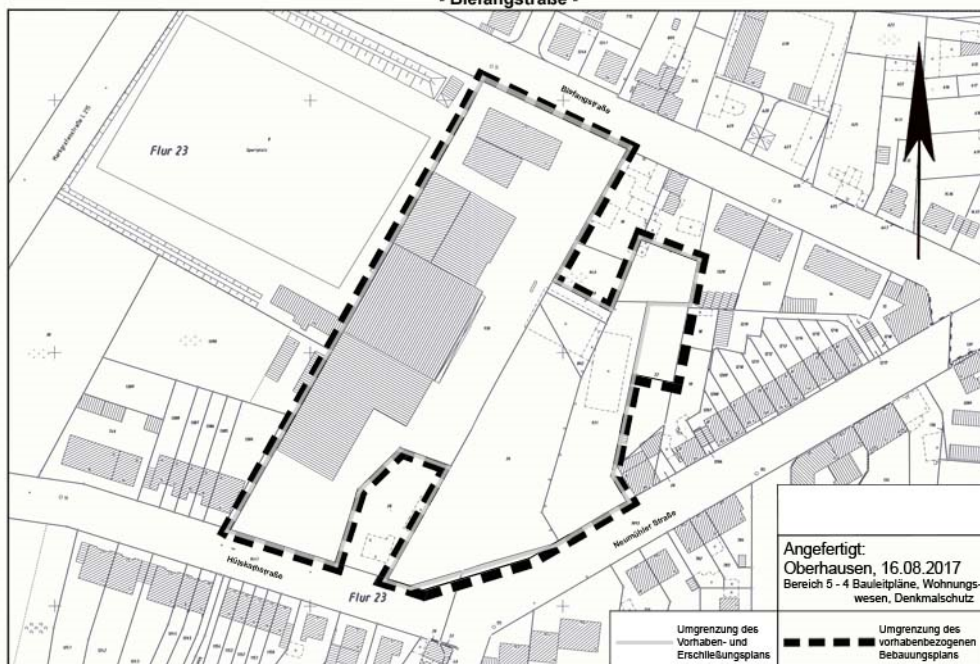
Südliche Seite der Biefanger Straße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 930, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 950, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 931 und 1476, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 1476, östliche Grenze des Flurstückes 1465, nach ca. 31,5 m westlich abknickend zu einem Punkt der ca. 28,5 m vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 931 auf der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 931 liegt, östliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 931, nordwestliche Seite der Neumühler Straße, und deren westliche Verlängerung bis zu dem Schnittpunkt einer südlichen Parallelen von ca. 3,0 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26, südliche Parallele von ca. 3,0 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26, abknickend zur östlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 26, östliche Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26, östliche, nördliche, nordwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 28, nördliche Seite der Hülskathstraße, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 930.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25
- Biefangstraße -**



II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.12.2017 gefasste Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 - Biefangstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.12.2017

Schranz
Oberbürgermeister

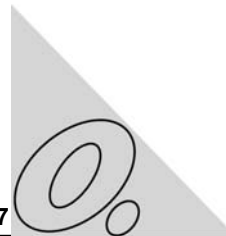
Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße -:

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf ehemals gewerblich genutzten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von 59 Wohnbaugrundstücken im Einzeleigentum geschaffen.

Die Erschließungsanlagen werden von dem Vorhabenträger der Planung erstellt und nach Fertigstellung kostenfrei an die Stadt Oberhausen übergeben.

Zur Regelung der Umsetzung der Planinhalte wird zwischen dem Vorhabenträger der Planung und der Stadt Oberhausen ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 wurde gemäß § 12 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13



Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Im Amtsblatt Nr. 22 für die Stadt Oberhausen vom 1. Dezember 2017 sind auf den Seiten 244 - 251 die Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen über die vier Satzungen zur Aufhebung der Satzungen über die förmlichen Festlegungen der Sanierungsgebiete hinsichtlich der jeweils in Anlage zur Satzung befindlichen Pläne fehlerhaft gewesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die genannten Satzungen nachfolgend in Gänze erneut bekanntgemacht:

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über eine Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/
Freiligrathstraße“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigelegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

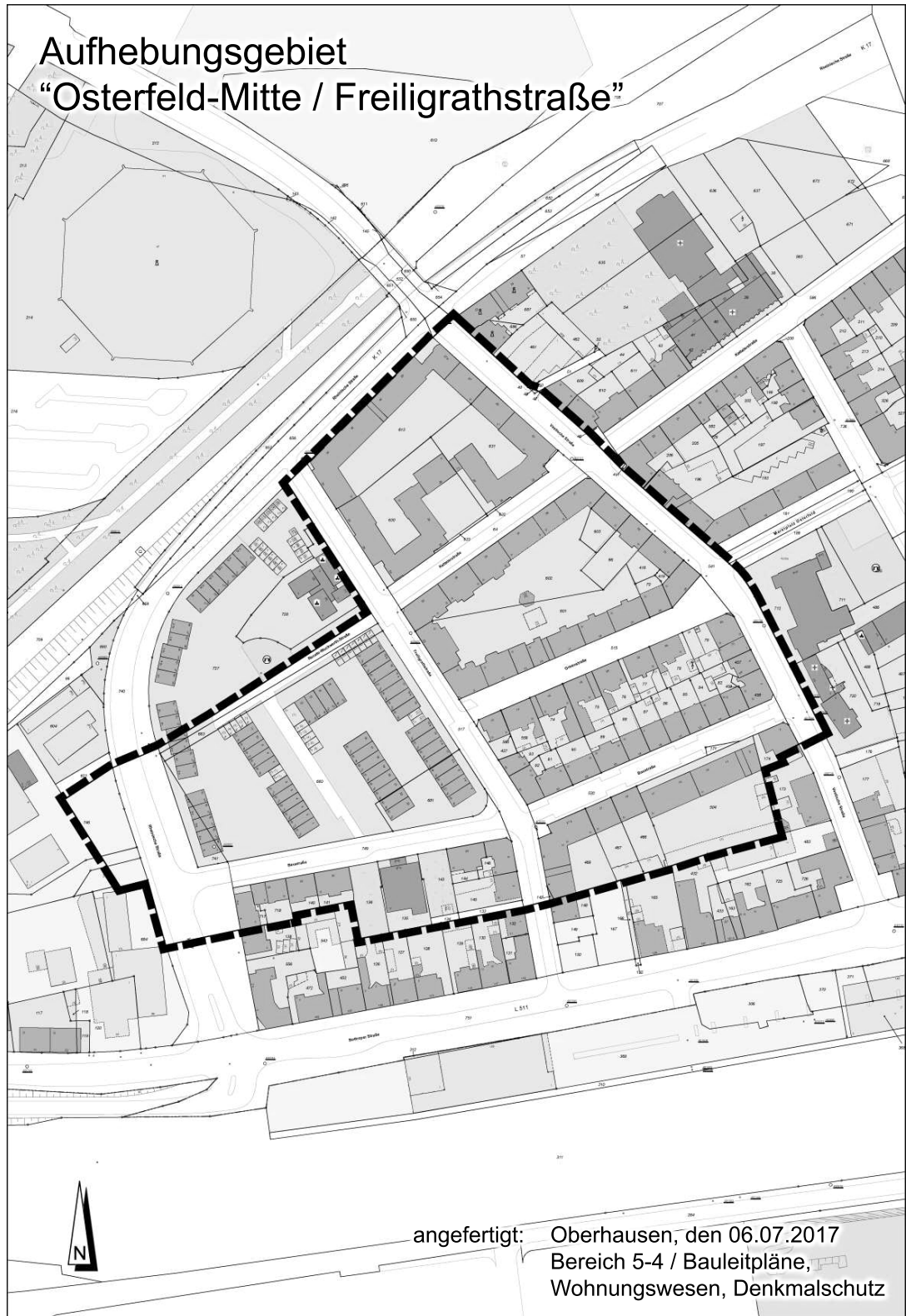
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

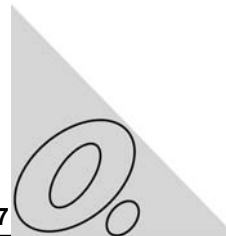
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über eine Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gil-
denstraße“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO

NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekannt-
machungsverordnung (BekanntmVO)**

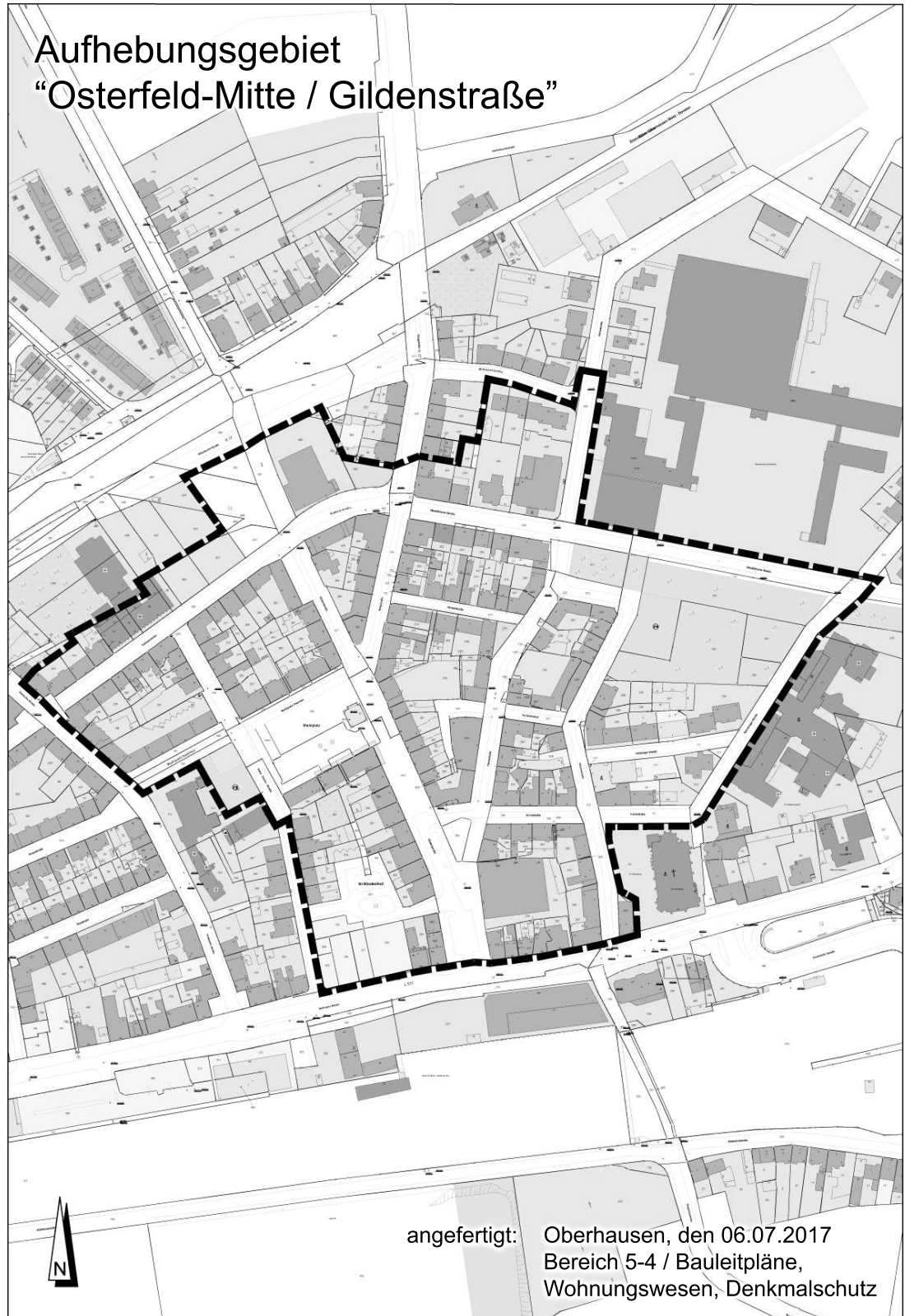
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

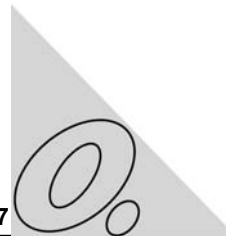
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über eine Satzung zur Aufhebung der Sat-
zung über die förmliche Festlegung des Sa-
nierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ vom 10.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige orts-

rechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekannt-
machungsverordnung (BekanntmVO)**

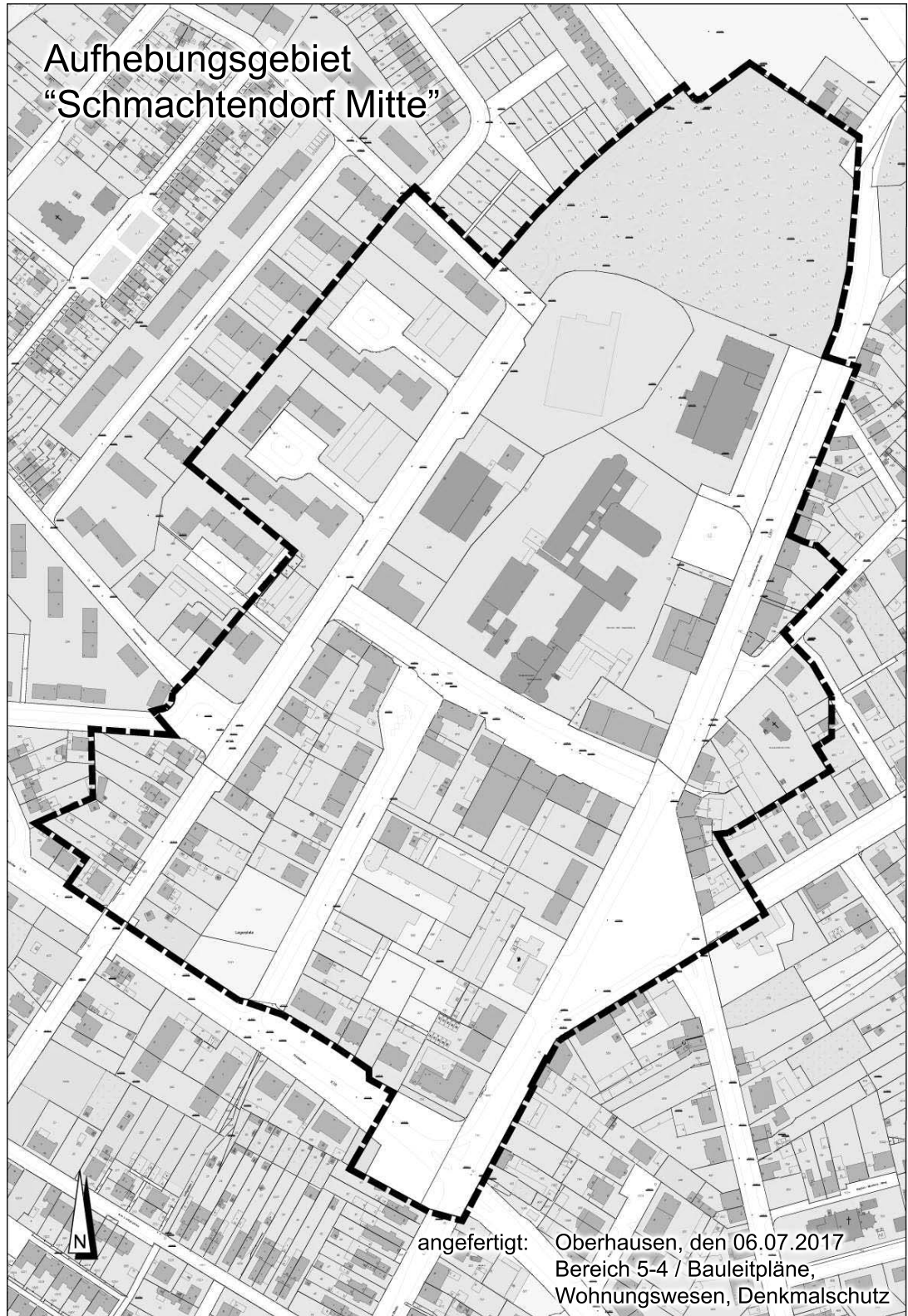
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

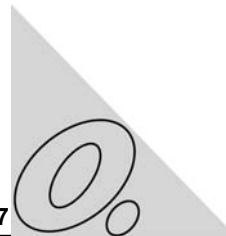
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über eine Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Stein-
brinkstraße“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ vom 08.02.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

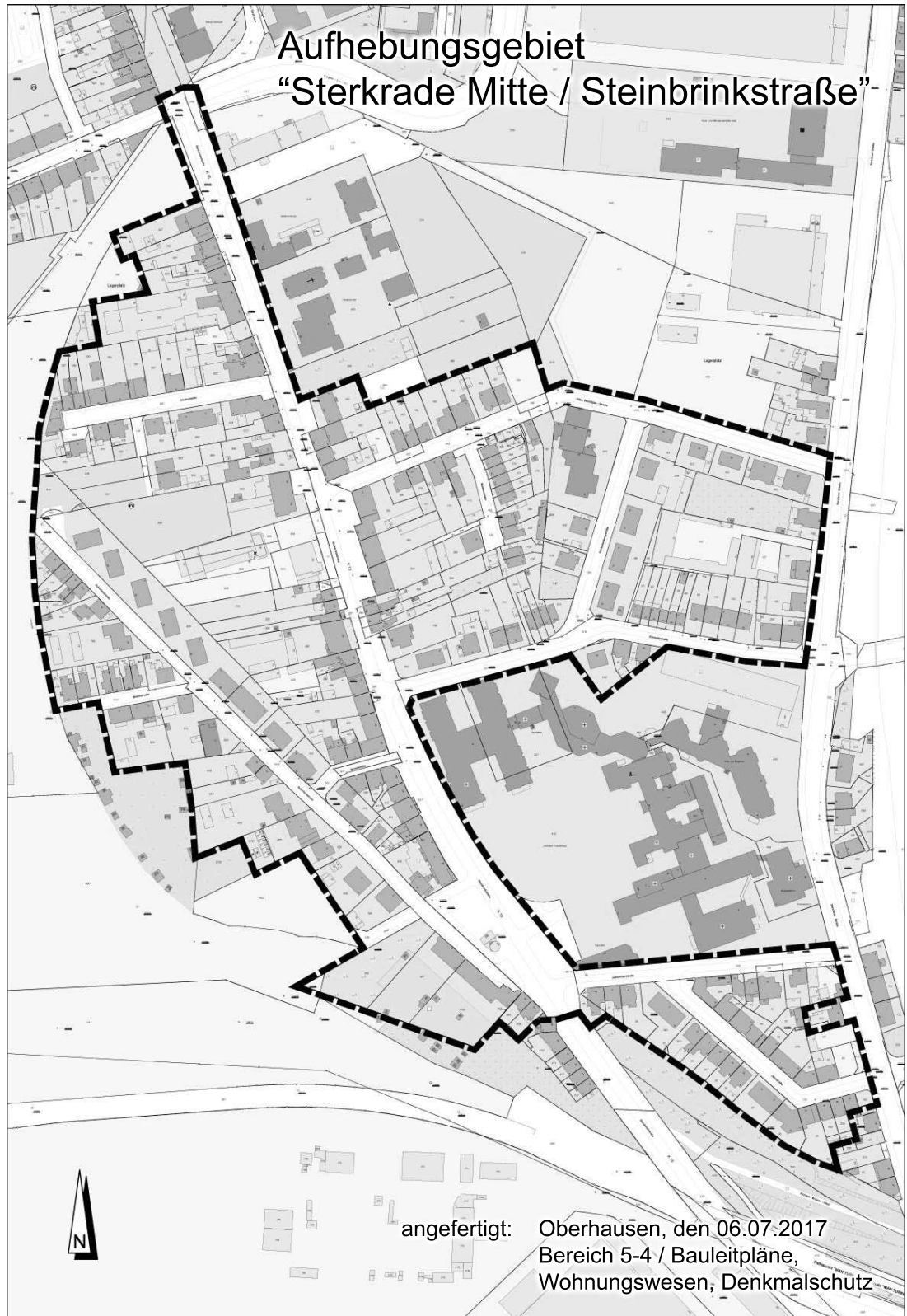
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

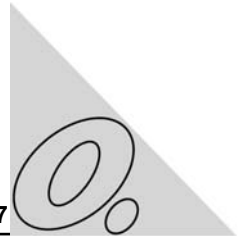
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister





schlingmedia



Gedenkhalle

Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 4. Januar 2018
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

THEATER
OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de